

FAQ pauschaler Mehrleistungsausschluss

1. Werden immer alle Mehrleistungen in der Ausschlussvereinbarung aufgeführt?

Ja, auf Grundlage der Gesundheitsprüfung gilt der pauschale Mehrleistungsausschluss immer für **alle** Mehrleistungen und alle Leistungsbereiche (Ambulant, Stationär und Zahn) des neuen Tarifs.

2. Es wird eine Umwandlung gewünscht, bei der die Verringerung der Selbstbeteiligung (SB) die einzige Mehrleistung darstellt. Wie wirkt sich ein pauschaler Mehrleistungsausschluss hier aus?

Wenn ein pauschaler Mehrleistungsausschluss vereinbart wird, gilt weiterhin die bisherige höhere SB. Der Ausschluss der Mehrleistungen wird nicht auf einzelne Krankheitskomplexe beschränkt.

Beispiel: Umstellung von Tarif GST in Tarif ET2.

Tarif ET2 bietet – abgesehen von der SB - in allen Bereichen ein niedrigeres Leistungsniveau als Tarif GST. Durch einen pauschalen Mehrleistungsausschluss bleibt die SB von 3.500 Euro über alle Leistungsbereiche erhalten. Eine Verringerung auf die tarifliche SB von 1.440 Euro erfolgt nicht.

3. Im pauschalen Mehrleistungsausschluss ist die Entbindungspauschale aufgeführt. Die betroffene Person ist aber männlich. Ist das korrekt?

Ja, die Vereinbarungen zum pauschalen Mehrleistungsausschluss sind nicht geschlechtsspezifisch formuliert. Er umfasst alle Mehrleistungen des Zieltarifes. Im Nachtrag zum Versicherungsschein werden diese in der Tarifgegenüberstellung aufgeführt.

4. Aufgrund der Gesundheitsprüfung ist keine erschwerungsneutrale Annahme möglich, zum Beispiel wegen Bluthochdruck. Weshalb sind in einem pauschalen Mehrleistungsausschluss auch solche Mehrleistungen enthalten, die nichts mit dem Krankheitsbild des Kunden zu tun haben, z. B. für Sehhilfen und Psychotherapie?

Wenn ein pauschaler Mehrleistungsausschluss vereinbart wird, sind **alle** Mehrleistungen des neuen Tarifs ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, ob die Mehrleistung im Zusammenhang mit dem ermittelten Krankheitsbild steht.

5. Ein Kunde wünscht eine Umstellung in einen höherwertigeren Tarif. Diese würde zu einem Mehrbeitrag führen. Macht in diesen Fällen eine pauschale Mehrleistungsvereinbarung Sinn?

Nein, denn der Kunde bekäme aus dem höherwertigen Zieltarif aufgrund des pauschalen Mehrleistungsausschlusses keine höheren Leistungen als im bisherigen Tarif. Bei einer solchen Umstellung hätte er also keinen höheren Leistungsanspruch, aber einen höheren Beitrag zu zahlen. Aus Sicht des Kunden ist ein pauschaler Mehrleistungsausschluss bei Mehrbeitrag daher wirtschaftlich nicht sinnvoll.

6. Gibt es bei Tarifwechsel nach §204 VVG in der Gruppenversicherung (GV) Besonderheiten?

Nein, gleiche Vorgehensweise wie in der Einzelversicherung (EV).

7. Kann ein pauschaler Ausschluss von Mehrleistungen aufgehoben werden?

Nein, sowohl in EV als auch in GV besteht kein Recht auf Aufhebung der pauschalen Mehrleistungsausschlussvereinbarung. Der pauschale Ausschluss von Mehrleistungen ist, einmal vereinbart, dann dauerhaft bis zum Ende des Vertragsverhältnisses Bestandteil des Vertrages.